

sich darum bemüht, den Blick auf die Vergangenheit von vielen verschiedenen Perspektiven aus zu beleuchten, wobei sich, wie Martin BRETT in seiner Einleitung (S. 1–9) betont, kein allzu einheitliches Bild einer geschlossen positiven oder auch negativen Vorstellung von der angelsächsischen Vergangenheit ergibt. Die Instrumentalisierung der Vergangenheit für den je eigenen Zweck konnte sehr unterschiedlich ausfallen. Robert BARTLETT etwa arbeitet heraus, dass die Wikingerüberfälle als Erklärungsmuster für unterbrochene Geschichte und Heiligenverehrung in Klöstern verwendet wurden, ohne dass dem ein tatsächlicher Überfall zugrunde gelegen haben muss (S. 13–25), ein Befund, der für die Normandie übrigens ebenfalls zutrifft und von Julia BARROW als Charakteristikum der Historiographie für kirchliche Institutionen bestätigt wird (S. 77–93). Rosalind LOVE (S. 27–45) und Teresa WEBBER (S. 47–74) betrachten den Umgang mit angelsächsischen Heiligen, L. am Beispiel von Botwulf und der Abtei Thorney und W. anhand der mit der Autorität Bedas versehenen Heiligen. David ROLLASON berichtet aus der Werkstatt der Neuedition von Simeon von Durham und legt die Verflechtung Simeons mit anderen Geschichtsschreibern dar, die seine *Historia Regum* als ein „work in progress“ erscheinen lässt (S. 95–111). Rodney THOMSON erläutert, wie Wilhelm von Malmesbury in seinem Alterswerk, einem Kommentar zu den Klageliedern, weiterhin vorhandene Ressentiments gegen die Normannen artikuliert (S. 113–121), Elisabeth VAN HOUTS erläutert das mangelnde Interesse normannischer Geschichtsschreiber an England (S. 123–140), und John GILLINGHAM untersucht einen bis dato unedierten Abschnitt aus Richard von Devizes, bei dem die Welt der britischen Sage (Arthur) mit der angelsächsischen (Cerdic) verbunden wird (S. 141–156). Mit den Urkunden und dem Recht beschäftigen sich Julia CRICK, Nicholas VINCENT und Bruce O'BRIEN. C. behandelt die Nachahmung eines angelsächsischen Schriftbildes in Abschriften von Königsurkunden (S. 159–190). V. stellt fest, dass man sich in den königlichen Urkunden erstaunlich wenig auf angelsächsische Vorurkunden berief, nämlich nur auf die von Eduard dem Bekenner und Knut (S. 191–227) – ein Befund, den man gerne zu Beispielen aus Frankreich oder Deutschland in Bezug gesehen hätte. Zu diesem Ergebnis passt die Rezeption des angelsächsischen Rechts, die laut O'B. sich ebenfalls hauptsächlich auf Gesetze beschränkte, die man Eduard und Knut zuschrieb (S. 229–272). Abgerundet wird der Band durch Ergebnisse zur angelsächsischen Vergangenheit in der französischsprachigen weltlichen Literatur (Judith WEISS, S. 275–287), in der Malerei des Eadwine-Psalters (Catherine KARKOV, S. 289–306) und in der Architektur (Malcolm THURLBY, S. 307–358). Ein Register beschließt den Band.

Alheydis Plassmann

W. Mark ORMROD, „Common Profit“ and „The Profit of the King and Kingdom“: Parliament and the Development of Political Language in England, 1250–1450, *Viator* 46/2 (2015) S. 219–252, meint, die Rede vom gemeinen Nutzen habe im 14. Jh. den Commons dazu gedient, Einfluss auf Angelegenheiten zu nehmen, welche sie bis dahin nichts angingen; ab etwa 1420 sei das nicht mehr notwendig gewesen, weil ihre Mitwirkungsrechte sich verfestigt hatten.

K. B.